



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 30.11.2016



Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Kriete & Partner GmbH hat am 10.03.2015 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) die Genehmigung zum Ausbau eines Gewässers durch Bodenabbau auf einer Fläche von rd. 12,2 ha beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Brauel, Flur 2, Flurstücke 61/11, 67/3, 59 und 70/15.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Planfeststellung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474), sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, einer Plangenehmigung.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg, den 18.11.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat